

Protokoll vom 1. März 2005

**Kleine Anfrage 4/2005
betreffend Verordnung über den Brandschutz und die Feuerwehr**

In einer Kleinen Anfrage vom 24. Januar 2005 stellt Kantonsrat Hansruedi Schuler verschiedene Fragen zur neuen Verordnung über den Brandschutz und die Feuerwehr.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Allgemeines zur Situation im Feuerwehrwesen

Die Regierungskonferenz für das Feuerwehrwesen (RKKF) hat 1999 mit der Konzeption «Feuerwehr 2000plus» erstmals Grundlagen für eine gesamtschweizerisch einheitliche Definition über das «Feuerwehrwesen in der Schweiz» geschaffen. Diese Konzeption dient den Kantonen und den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes als Grundlage und Leitbild für die Organisation der Feuerwehren auf allen Stufen. Seit dem Jahre 2000 wird die Konzeption in den Kantonen sukzessive umgesetzt. Im Kanton Schaffhausen wurde das Konzept «Feuerwehr 2000plus» gestützt auf die einschlägigen Verordnungsbestimmungen der Katastrophen- und Nothilfeverordnung sowie durch Weisungen des Feuerwehrinspektorates umgesetzt. Daneben galten kraft einer Weisung des Feuerwehrinspektorates seit 1994 die «Richtlinien für die Einordnung der Feuerwehren» des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.

Der Regierungsrat hat das neue Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz) vom 8. Dezember 2003 (SHR 500.100) sowie die Verordnung über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzverordnung) vom 14. Dezember 2004 (SHR 500.101) auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt. Damit wurden im Kanton Schaffhausen die Regelungen über das Feuerwehrwesen neu in zwei Erlassen zusammengefasst, nachdem diese vorher über mehrere Erlasse verstreut gewesen waren. In inhaltlicher Hinsicht wurden die bisherigen Regelungen weitestgehend übernommen, indessen teilweise präzisiert und konkretisiert. In rechtlicher Hinsicht ergeben sich für die Feuerwehren denn auch aus der neuen Gesetzgebung keine wesentlichen Änderungen. Der Hauptunterschied besteht darin, dass verschiedene Regelungen nun auf einer anderen Regelungsstufe – beispielsweise in der Brandschutzverordnung statt in einer Weisung des Feuerwehrinspektorates – geregelt sind. Die eingangs erwähnten Grundsätze und Leitlinien des Konzepts «Feuerwehr 2000plus» wie auch die erwähnten Richtlinien des Feuerwehrverbandes konnten damit im Kanton Schaffhausen auf transparente Weise gesetzgeberisch umgesetzt werden.

Die gesamtschweizerische Harmonisierung des Feuerwehrwesens durch die RKKF wurde aus verschiedenen Gründen notwendig. Zu erwähnen sind dabei die gestiegenen Anforderungen an die Feuerwehren als Ersteinsatzmittel für die Rettung und Schadenwehr in den vergangenen Jahrzehnten, nicht zuletzt aufgrund der Technisierung der Gesellschaft und der gestiegenen Erwartungen der Bevölkerung. Diese veränderten Umstände führten im Kanton Schaffhausen in den letzten Jahren zur Bildung von verschiedenen Feuerwehrverbänden (Zweckverbände) unter den Gemeinden. Auf diese Weise werden Synergien genutzt und insgesamt die Einsatzkraft der Feuerwehren verbessert. Weiter ist zu berücksichtigen, dass das Feuerwehrwesen in der Schweiz Sache der Kantone ist und aus diesem Grund ein Bedarf nach gesamtschweizerisch einheitlichen Standards und Einsatzgrundsätzen besteht.

Zu den einzelnen Fragen

Fragen 1 und 2: Welche Grundlagen (Gesetze, Verordnungen etc.) sind vorhanden in Bezug auf notwendiges Material, Fahrzeuge und Personalbestand der einzelnen Wehren? Werden diese Grundlagen im Kanton Schaffhausen 1:1 umgesetzt oder wurden irgendwelche Anpassungen an die Verhältnisse im Kanton Schaffhausen vorgenommen?

Wie erwähnt ist das Feuerwehrwesen in der Schweiz Sache der Kantone bzw. der Gemeinden. Beim Bund bestehen keine gesetzliche Vorgaben. Einzig im «Leitbild Bevölkerungsschutz» des Bundesrates vom 17. Oktober 2001 werden die Feuerwehren in der Schweiz wie folgt definiert:

- Die Feuerwehr ist für die *Rettung und die allgemeine Schadenwehr*, inkl. Brandbekämpfung und Elementarschadenbewältigung, zuständig. Sie löst zusätzliche Aufgaben wie Öl-, Chemie- und Strahlenwehr. Die Kantone übertragen bestimmte Aufgaben an Stützpunktfeuerwehren, welche dafür speziell ausgerüstet und ausgebildet sind.
- Die Feuerwehr ist ein *Ersteinsatzmittel*. Ihre Formationen sind modular aufgebaut. Sie ist innert Minuten einsatzbereit und leistet Einsätze, welche Stunden bis Tage dauern. Nachbar- und Stützpunkthilfe gewährleisten die gegenseitige Unterstützung und Ablösung. Die Zusammenarbeit mit der Polizei und mit dem sanitätsdienstlichen Rettungswesen ist eingespielt.

Die Kantone sind für die Regelungen bezüglich Organisation, Rekrutierung und Personal, Ausrüstung, Ausbildung und Finanzierung zuständig. In den meisten Kantonen – wie auch im Kanton Schaffhausen – wird das Feuerwehrwesen als eine «klassische» Gemeindeaufgabe den Gemeinden zugewiesen. Der Kanton fördert, unterstützt und koordiniert das Feuerwehrwesen, wogegen die Gemeinden ausreichende Feuerwehren bereitzustellen haben (vgl. Art. 2 Brandschutzgesetz). Der Kanton und die Gemeinden tragen die Kosten für die erforderlichen Massnahmen gemäss ihrer Zuständigkeit. Die Ausbildung wird durch die RKKF zudem in Absprache mit den kantonalen Feuerwehrinstanzen koordiniert. Schliesslich sind die erwähnte Konzeption «Feuerwehr 2000plus» der RKKF sowie die ebenfalls erwähnten Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes massgeblich.

Seit dem 1. Januar 2005 ergeben sich die massgeblichen Grundlagen für das Feuerwehrwesen im Kanton Schaffhausen aus dem Brandschutzgesetz (insbesondere Art. 19 ff.) und der Brandschutzverordnung (insbesondere §§ 12 ff.) sowie aus den darauf abgestützten konkretisierenden Weisungen des Feuerwehrinspektorates. Diese Regelungen enthalten die Grundsätze und Leitlinien des Konzepts «Feuerwehr 2000plus» wie auch die bereits unter der alten Gesetzgebung gültigen Richtlinien des Feuerwehrverbandes. Soweit sachlich erforderlich und sinnvoll wurden Anpassungen an die Verhältnisse im Kanton Schaffhausen in die neuen Erlasse aufgenommen.

Frage 3: Die Anzahl Personen, welche über ein Wochenende Pikett leisten müssen, wurde massiv erhöht. Die bestehende Lösung hat sich bestens bewährt. Wieso wurde diese Erhöhung gemacht?

Es trifft zu, dass durch die Brandschutzverordnung die Anzahl Personen, welche über ein Wochenende Pikett leisten müssen, erhöht wurde. Es bestand allerdings seit 1994 aufgrund der im Kanton Schaffhausen anwendbar erklärten Richtlinie des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (Richtlinie über die Einordnung der Feuerwehren in Kategorien vom 13. Mai 1994) für Stützpunktfeuerwehren die Verpflichtung eines Wochenend-Piketts für mindestens 3 Personen

(Stützpunktfeuerwehr Typ B) und für mindestens 5 Personen (Stützpunkt Typ A). Die zulässige Ausrückzeit betrug dabei 5 Minuten. Das Konzept «Feuerwehr 2000plus» hat die Unterscheidung in Stützpunktfeuerwehr Typ A und Typ B fallen gelassen. In der Folge wurden der Leistungsauftrag und die Ausrüstung für alle Stützpunktfeuerwehren einheitlich festgelegt. Die Pikettregelung wurde nun in § 22 Abs. 3 Brandschutzverordnung konkretisiert (mindestens 1 Offizier und zusätzlich mindestens 5 Angehörige der Wehr). Für die ehemaligen Stützpunktfeuerwehren des Typs B (Thayngen, Beringen, Stein am Rhein) hat sich auf Anfang 2005 die Anzahl der Pikettdienstleistenden am Wochenende um 3 Personen erhöht.

In materieller Hinsicht ist die Pikettregelung sachlich begründet. Es ist zwingend sicherzustellen, dass der zeitgerechte Einsatz der regelmässig schweren Mittel der Stützpunktfeuerwehren (Tanklöschfahrzeuge, Autodrehleiter usw.) gemäss ihrem Leistungsauftrag auch an Wochenenden gewährleistet ist. Dies kann nur mit einem Pikett der entsprechenden Offiziere und Motorfahrer erreicht werden.

Frage 4: *Eine Stützpunktfeuerwehr muss 30 Minuten nach dem Aufgebot mit den notwendigen Mitteln am Schadenplatz eintreffen. Ist aufgrund der gemachten Erfahrungen diese Zeit ausreichend? Wie werden problematische Verkehrsknoten bei der Zuteilung von Stützpunkten berücksichtigt?*

Der Ersteinsatz (mit Ausnahme eines Strassenrettungseinsatzes) muss durch die zuständige örtliche Feuerwehr gemäss Leistungsauftrag gewährleistet werden (§ 21 Brandschutzverordnung). Die Stützpunktfeuerwehren unterstützen die Orts-, Verbands- oder Betriebsfeuerwehren bei Bedarf mit den notwendigen Einsatzmitteln bei grösseren oder speziellen Schadenergebnissen, insbesondere für die Rettungen von Personen und Tieren, Brandbekämpfung, technische Hilfeleistung, Strassenrettung, Gefahrgutereignisse und Führungsunterstützung. Sie gewährleisten für den Einsatz ausserhalb ihrer Standortgemeinde, dass ein Einsatzelement von zwölf Angehörigen der Stützpunktformation mit dem notwendigen Kader und den erforderlichen Mitteln innerhalb einer Richtzeit von 30 Minuten nach dem Aufgebot am Schadenort eintrifft (§ 15 Abs. 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Brandschutzverordnung). Aufgrund von Alarminspektionen durch das Feuerwehrinspektorat und bei Ernstfalleinsätzen kann die in der Brandschutzverordnung definierte Richtzeit von 30 Minuten auch in geographischen Randregionen des Kantons (z. B. Trasadingen oder Osterfingen) eingehalten werden. Regionale Stützpunktfeuerwehren betreiben zur Zeit die Gemeinden Beringen, Neuhausen am Rheinfluss, Stein am Rhein, Thayngen und Schaffhausen (zugleich kantonale Stützpunktfeuerwehr). Das bestehende Stützpunkt-konzept ist historisch gewachsen und im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden über die Jahre gefestigt worden. Die Frage der geographischen Zuteilung der Stützpunktfeuerwehren stellt sich nur im Raum Klettgau. Zur Zeit sind in Beringen Abklärungen im Gange über den zukünftigen Status der Gemeinde Beringen als Stützpunkt.

Frage 5: *Im Moment beschafft jede Wehr die Ausrüstung selbst. Wie wird dies in anderen Kantonen geregelt? Können mit einer zentralen Beschaffung die Kosten und Unterhalt reduziert werden? Ist im Kanton Schaffhausen in dieser Richtung etwas geplant?*

Jede Feuerwehr – und mithin jede Gemeinde – hat entsprechend ihrer Grösse die erforderliche Grundausrüstung inklusive Atemschutzausrüstung zu beschaffen. Das Feuerwehrinspektorat kann eine zentrale Beschaffung von Feuerwehrmaterial vorschreiben oder veranlassen, sofern sich daraus wesentliche betriebliche, technische oder finanzielle Vorteile ergeben (§ 33 Brandschutzverordnung). Jede Form der Einschränkung der Beschaffungsfreiheit der Gemeinden steht im Widerspruch zur Gemeindeautonomie.

Soweit ersichtlich wird einzig im Kanton Zürich und teilweise im Kanton St.Gallen eine zentrale Beschaffung und Bewirtschaftung von Feuerwehrmaterial betrieben. Das ausgelieferte Material wird aber nicht zentral unterhalten oder repariert. Die einzelne Feuerwehr muss für Reparaturen und Unterhalt selber sorgen. Die Lösung im Kanton Zürich ist für grössere Kantone und Beschaffungsmengen interessant, bedingt aber, dass der Kanton für die Beschaffung, Bewirtschaftung und Auslieferung die notwendige Infrastruktur, das Personal und die Finanzierung zur Verfügung stellt. Dies ist im Kanton Schaffhausen zur Zeit nicht der Fall.

Im Kanton Schaffhausen wurden in der Vergangenheit verschiedene zentrale Beschaffungen durch das Feuerwehrinspektorat geprüft. Allerdings konnte nur die zentrale Beschaffung von Atemschutzgeräten erfolgreich durchgeführt werden. Andere Projekte scheiterten an der mangelnden Akzeptanz der kommunalen Feuerwehren, weil die Rahmenbedingungen – zwangsläufig – durch den Kanton definiert wurden, aber eine Einschränkung der Gemeindeautonomie nicht gewünscht wurde.

Angeboten wird weiterhin die zentrale Beschaffung, Revision und Reparatur von Atemschutzgeräten durch das Atemschutzzentrum der Stadt Schaffhausen, welches durch den kantonalen Stützpunkt betrieben und durch den Kanton unterstützt wird. Weitere Aktivitäten sind zurzeit auf kantonaler Ebene nicht geplant. In einigen Regionen des Kantons werden allerdings schon seit Jahren bestimmte Artikel gemeinsam beschafft. Zudem kann Verbrauchsmaterial wie Ölbinder, Schaummittel etc. beim kantonalen Stützpunkt kostengünstig beschafft werden.

Frage 6: *Für Anschaffungen, welche nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, werden keine Beiträge durch den Kanton gewährt. Sind klare Richtlinien in bezug auf Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit vorhanden und können diese eingesehen werden?*

Es ist an dieser Stelle in Erinnerung zu rufen, dass im neuen Brandschutzgesetz die Subventionssätze für die Verbands- und Stützpunktfeuerwehren erhöht wurden. Daneben wurden richtigerweise die Kriterien der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit eingeführt. In einer Weisung des Feuerwehrinspektorates wird die Grundausrüstung der jeweiligen Feuerwehren (entsprechend der Feuerwehrkategorie) definiert. Es ist geplant, ebenfalls in einer Weisung das Kriterium der Wirtschaftlichkeit näher zu umschreiben. Aus diesen Grundlagen wird ersichtlich sein, bei welchen Anschaffungen keine Subventionen ausgerichtet werden. Die entsprechenden Weisungen sind zur Zeit in Bearbeitung und werden spätestens im Frühjahr 2005 zur Verfügung stehen.

Schaffhausen, 1. März 2005

DER STAATSSCHREIBER:

Dr. Reto Hubach

